

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Schleuserkriminalität in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 29.09.2023 - Drs. 19/2467 an die Staatskanzlei übersandt am 02.10.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 01.11.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Medien berichten, dass es sich bei drei von insgesamt fünf Tatverdächtigen, die im Rahmen einer bundesweiten Aktion gegen eine Schleuserbande festgenommen wurden, um Syrer aus Stade handele. Ihnen werde vorgeworfen, mehr als 100 Menschen illegal nach Deutschland gebracht zu haben und für die einzelne Schleusung 3 000 bis 7 000 Euro erhalten zu haben.¹

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Strafbarkeit der Schleusungsdelikte ist in den §§ 95 bis 97 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt. In Deutschland liegt eine Zuständigkeit für die Bekämpfung von Schleusungskriminalität bzw. illegaler Migration bei der für die Sicherung der Außengrenzen zuständigen Bundespolizei. Die Verfolgung von Straftaten gegen das Pass-, Aufenthalts- und Asylgesetz bildet dabei eine Kernaufgabe. Die Bundespolizei agiert eigenständig, eigenverantwortlich und unabhängig von den Polizeien der Länder. Ermittlungsvorgänge in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich bearbeitet die Bundespolizei abschließend und legt sie den zuständigen Staatsanwaltschaften vor.

Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem dieser Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zugrundeliegenden Sachverhalt um ein Ermittlungsverfahren der Bundespolizei handelt. Insofern liegen hier nicht sämtliche Informationen vor.

1. Welchen Aufenthaltsstatus haben die Tatverdächtigen?

Eine der beschuldigten Personen befindet sich im Asylverfahren und ist daher im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Den anderen beiden Beschuldigten hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BMAF) subsidiären Schutz zuerkannt. Daher sind die Betroffenen im Besitz von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alternative 2 AufenthG.

2. Waren die Tatverdächtigen seit ihrer Einreise ausreisepflichtig? Falls ja, in welchem Zeitraum bestand die Ausreisepflicht, auf welches Land bezog sich die Ausreisepflicht, und aus welchen Gründen wurde die Ausreisepflicht nicht durchgesetzt?

Die betroffenen Personen sind seit der Einreise in das Bundesgebiet aufgrund der Asylverfahren nicht ausreisepflichtig gewesen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

¹ https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/lueneburg_heide_unterelbe/Razzia-in-Stade-drei-mutmassliche-Schleuser-festgenommen,razzia2188.html

3. Wurde bezüglich der Tatverdächtigen im Rahmen des Asylverfahrens ein Dublin-Verfahren eingeleitet? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, ist der Landesregierung bekannt, aus welchen Gründen dies nicht eingeleitet wurde?

Bei den betroffenen Personen wurden keine Dublin-Verfahren eingeleitet, da die Entscheidungen im nationalen Verfahren ergehen bzw. die Entscheidung bei dem offenen Verfahren noch ergehen wird.

4. In welchem Zeitraum erfolgten die Schleusungen?

Das von der Staatsanwaltschaft Stade geführte Ermittlungsverfahren betrifft derzeit einen Zeitraum seit Februar 2019.

5. Wie viele der mehr als 100 geschleusten Personen sind in Niedersachsen gemeldet?

Hierzu liegen keine Informationen vor, da dies nicht Gegenstand der Ermittlungen gewesen ist.

6. Über welche Wege wurden die Personen nach Deutschland geschleust?

Die Schleusungen erfolgten zumeist über Griechenland per Flugzeug entweder direkt in das Bundesgebiet oder über grenznahe europäische Flughäfen, etwa Wien, Zürich, Eindhoven oder Luxemburg, und von dort mittels Pkw, Zug oder Bus weiter nach Deutschland oder auf dem Landweg über die sogenannte Balkanroute.

7. Welche Konsequenzen wird die Festnahme für die eingeschleusten Personen haben, die sich gegen Bezahlung illegal bis nach Niedersachsen schleusen ließen, sowohl im Hinblick auf etwaige straf- und ordnungswidrigkeitsrechtliche Verfahren als auch auf etwaige Asylverfahren?

Gegen die geschleusten Personen werden gesonderte Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 95 AufenthG eingeleitet.

Durch eine unerlaubte Einreise können aufenthaltsrechtliche Straf- oder Bußgeldtatbestände in Abhängigkeit des jeweils individuell zu prüfenden Einzelfalls erfüllt sein. Nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 AufenthG, also ohne einen erforderlichen Pass oder Passersatz gemäß § 3 Abs. 1 AufenthG oder ohne einen nach § 4 AufenthG erforderlichen Aufenthaltstitel, in das Bundesgebiet einreist. Besteht gegen den Ausländer oder die Ausländerin zum Zeitpunkt der Einreise ins Bundesgebiet ein Einreise- und Aufenthaltsverbot, so stellt die Wiedereinreise eine Straftat nach § 95 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) AufenthG dar.

Für Asylsuchende gilt allerdings der Strafaufhebungsgrund nach § 95 Abs. 5 AufenthG i. V. m. § 31 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK). Nach § 31 GFK dürfen keine Strafen gegen Flüchtlinge verhängt werden, die unerlaubt einreisen, wenn sie unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht war, und sich unverzüglich bei den Behörden melden, um ihre unrechtmäßige Einreise zu rechtfertigen. Dem Eingreifen des Strafaufhebungsgrundes steht es nicht entgegen, wenn Asylsuchende aus einem sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet einreisen, solange der Drittstaat nur für die Durchreise genutzt wird und sich der Aufenthalt in diesem nicht schuldhaft verzögert. Voraussetzung für das Eingreifen des Strafaufhebungsgrundes ist ein unverzügliches Stellen eines Asylgesuchs.

Darüber hinaus handelt gemäß § 98 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG ordnungswidrig, wer sich entgegen § 13 Abs. 1 S. 2 AufenthG der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs nicht unterzieht oder gemäß § 98 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Abs. 1 AufenthG außerhalb einer zugelassenen Grenzübergangsstelle oder außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden einreist oder ausreist oder einen Pass oder Passersatz nicht mitführt.

An die unerlaubte Einreise unter Zuhilfenahme eines Schleusers ist im Aufenthaltsrecht kein gesonderter Straf- oder Bußgeldtatbestand geknüpft.

Im Übrigen obliegt die Durchführung des Asylverfahrens dem BAMF.

8. Was unternimmt die Landesregierung, um das Schleuserwesen zu bekämpfen?

Im Landeskriminalamt Niedersachsen ist eine Zentralstelle Schleusungskriminalität verortet, welche in ihrer Rolle primär als Kontaktstelle zum Bundeskriminalamt, den Landeskriminalämtern der Länder, der Bundespolizei sowie zu den regionalen Polizeibehörden fungiert. Darüber hinaus werden in der Zentralstelle Informationen aus dem Deliktsbereich der Schleusungskriminalität koordiniert, gesteuert und gebündelt.

Des Weiteren stehen die Bundespolizeiinspektionen, die Landeskriminalämter sowie die Polizeien der Bundesländer bei Erkenntnismitteilungen und -anfragen im Schleusungsbereich in einem engen Austausch mit dem Landeskriminalamt Niedersachsen. Auch hier unterstützt die Zentralstelle Schleusungskriminalität in Form von Überprüfungen und Abfragen in den polizeilichen Recherche- und Abfragesystemen.

In den regionalen Polizeidirektionen wird bei Vorliegen eines Anfangsverdachts einer entsprechenden Straftat nach dem Aufenthaltsgesetz in deren Zuständigkeitsbereich ein Strafverfahren eingeleitet, und es werden entsprechende Ermittlungen geführt. Im Landeskriminalamt werden gesondert Ermittlungsverfahren geführt, wenn sie den Deliktsbereichen der Schwere und Organisierten Kriminalität zuzuordnen sind.

9. Welche Umsätze werden seit dem Jahr 2015 jährlich im Schleusergeschäft in Niedersachsen gemacht?

Eine Erhebung der durch Schleusungskriminalität erwirtschafteten Umsätze findet nicht statt.

10. Vor dem Hintergrund, dass Innenministerin Behrens äußerte, dass „alle Menschen willkommen geheißen werden“ sollten²: Gilt dies auch für eingeschleuste Personen, Schleuser- und Schlepperbanden sowie Menschenhändler?

Die Landesregierung tritt im Umgang mit geflüchteten Menschen für ein wertschätzendes Miteinander im Sinne einer gelebten Willkommenskultur ein. Alle Geflüchteten haben grundsätzlich Anspruch auf den Schutz von Leben, Gesundheit, freie Entfaltung der Persönlichkeit und Menschenwürde. Dieser Anspruch folgt aus dem Grundgesetz sowie weiteren nationalen Gesetzen, Regelungen und internationalen Abkommen. Die Sicherstellung von Schutz und Unterstützung für alle geflüchteten Menschen, die in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes aufgenommen werden, hat deshalb eine hohe Priorität.

Ungeachtet dessen unterstützt die Landesregierung die Bekämpfung der irregulären Migration nach Europa und Deutschland. Dies beinhaltet eine effektive Rückführungspolitik und die Bekämpfung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel. Die Landesregierung befürwortet die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) und setzt sich dabei für einen gerechten und solidarischen Verteilmechanismus innerhalb Europas und den besseren Schutz der EU-Außengrenzen ein. Ziel ist es, die Zahl der Menschen, die versuchen, ohne Perspektive auf ein Bleiberecht nach Europa und Deutschland einzureisen, zu reduzieren und gleichzeitig den Menschen, die vor Kriegen und Konflikten flüchten oder tatsächliche Asylgründe darlegen können, zu helfen und sie in Europa aufzunehmen.

² vgl. Braunschweiger Zeitung vom 26.09.2023, Innenministerin Behrens fordert Begrenzung der Migration

11. Wie will Innenministerin Behrens erreichen, dass einerseits alle Menschen willkommen geheißen werden sollen und andererseits die Migration begrenzt wird?

Die Landesregierung sieht zwischen diesen beiden Zielen keinen Widerspruch, hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 10 verwiesen. Die Frage der Begrenzung der Migration kann nur auf europäischer Ebene gelöst werden. Hierzu zählen u. a. die Bekämpfung der Fluchtursachen in den Heimatländern und die genannte Sicherung der EU-Außengrenzen. An den EU-Außengrenzen sind faire, rechtsstaatliche Verfahren notwendig, in denen über einen Teil der Schutzgesuche entschieden wird, insbesondere über die Fälle, die nur geringe Chancen auf Anerkennung haben. Damit müssen aber auch zeitnahe Rückführungen in die Herkunftsländer - auch durch entsprechende Rückübernahmeabkommen - einhergehen. Frau Ministerin Behrens hat diese Erwartungen und Forderungen an die EU mehrfach öffentlich kommuniziert, u. a. auch in ihrer Rede im Deutschen Bundestag am 28.09.2023.

(Verteilt am 03.11.2023)